

Der Dekan der Fakultät für Informatik

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen
 nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
 nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11.04.2014;
 festgestellt, dass es nicht möglich ist, die Lehraufträge gemäß dieser Ausschreibung den institutionellen Lehrverpflichtungen des Planstellenpersonals, der Stiftungsprofessoren gemäß Art. 1 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 230/2005, falls vorhanden, und der Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zuzuweisen
 festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist
 nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates Nr. 37/2017 vom 11.05.2017 und in den Beschluss des Fakultätsrates Nr. 84/2017 vom 12.10.2017

gibt bekannt

dass im akademischen Jahr **2017/2018** an der Fakultät für Informatik folgende Lehraufträge mittels selbständigen Vertrag gegen Entgelt* zu vergeben sind:

Bachelor in Informatik und Informatik-Ingenieurwesen Lehrbeauftragte (mit befristeter Dauer)					
Lehrveranstaltung	Anzahl Stunden Vorlesung – Kreditpunkte (CP)	Kenn- ziffer	Wiss.- diszipl. Bereich	Semester	Sprache der Lehrver- anstaltung
<i>Presentation, Communication & Scientific Writing</i>	36 (3CP)	C-13	M-FIL/02	II	Deutsch

Master in Informatik Lehrbeauftragte (mit befristeter Dauer)					
Lehrveranstaltung	Anzahl Stunden Vorlesung – Kreditpunkte (CP)	Kenn- ziffer	Wiss.-diszipl. Bereich	Semester	Sprache der Lehrver- anstaltung
<i>Technical and Scientific Communication</i>	24 (4CP)	C-14	M-FIL/02	II	Englisch

(*) vorbehaltlich der Bestimmungen laut Art. 10 dieser Ausschreibung.

1. Tätigkeiten, welche mit der Lehre verbunden sind

Die Lehrverpflichtungen des Auftrages umfassen, neben den oben genannten Frontalunterrichtsstunden, die Studentenbetreuung und die Teilnahme an den Prüfungen sämtlicher im akademischen Kalender vorgesehenen Prüfungssessionen. Der Lehrbeauftragte kann, weiters, ernannt werden zum:

- Mitglied/Ersatzmitglied der Prüfungskommissionen eines Faches, das in seinen wissenschaftlich-disziplinären Bereich oder in einen verwandten Bereich fällt
- Mitglied/Ersatzmitglied der Kommissionen für die Abnahme der Aufnahmeprüfungen
- einfachen Mitglied der Kommissionen zur Abnahme der Laureats- und Masterabschlussprüfungen
- Erstbetreuer, Zweitbetreuer, Gegengutachter der Kommissionen zur Abnahme der Laureats- und Masterabschlussprüfungen.

2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Auswahlverfahren ist zugelassen, wer:

- im Besitz eines Laureatsdiploms oder eines gleichwertigen Titels ist;
- für das ausgeschriebene Fach nachweislich wissenschaftlich und beruflich qualifiziert ist.

3. Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren kann gemäß beiliegenden Vordruck (s. Anlage A) gestellt werden und muss **innerhalb 12:00 Uhr des 11.12.2017** an folgende Adresse eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Fakultät für Informatik
z. H. Frau Marianna Gesualdo
1. Stock – Büro Nr. 1.06
Dominikanerplatz 3 - Postfach 276
I-39100 Bozen

Sollte die Einreichfrist auf einen Feiertag fallen, dann verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend.

Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage "A") können folgendermaßen eingereicht werden:

- 1) persönliche Einreichung der Gesuche in der Fakultätsverwaltung (Öffnungszeiten: DI - FR: 08:30-12:00 und 14:00-16:30)
- 2) auf dem Postweg
- 3) per Fax +39 0471016009;
- 4) telematisch: CS_Personnel@unibz.it

In den Fällen 2), 3) und 4) ist dem Gesuch die Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Ansuchen muss folgendes beinhalten:

- a) detaillierten und aktualisierten Lebenslauf der eigenen wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeit, welcher unterzeichnet und datiert ist
- b) Publikationsliste
- c) Angabe der Kennziffer und der Lehrveranstaltung
- d) Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein)
- e) Name und Anschrift von mindestens drei Referenzen (z.B. Professoren, Betreuer, Arbeitskollegen)

Die Unterlagen sollen Aufschluss über das Niveau der Kenntnisse der Unterrichtssprache geben.

Der Kandidat muss den Besitz der Erfordernisse gemäß Punkt 2 dieser Ausschreibung und der gegebenenfalls anderen für das Auswahlverfahren nützlichen Titel, welche von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt wurden, mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

a) Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Kopie jedes einzelnen Titels
- 1 Erklärung gemäß Anlage "A", mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen
- 1 Kopie des Identitätsausweises.

b) Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Erklärung gemäß Anlage "A", mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind
- 1 Kopie des Identitätsausweises.

Das Fakultätssekretariat darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen. Sollten solche Bescheinigungen dem Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union:

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "A").

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten:

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Dokumente, welche nach der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückantwort der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

4. Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme der Verwaltung in den nachfolgend angeführten Fällen:

- 1) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind
- 2) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen
- 3) Gesuche, die mittels Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden und nicht mit der Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt sind.
- 4) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen
- 5) Gesuche, in welchen die Angabe der Lehrveranstaltungen, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt
- 6) Kandidaten, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen
- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
- 8) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

5. Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln.

Die Auswahlkriterien für das akademische Jahr 2017/2018 wurden mit Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik Nr. 37/2017 vom 11.05.2017 wie folgt festgelegt:

- Didaktische Kompetenz; bei der Bewertung der didaktischen Kompetenz wird die Kommission ggf. die Kursbewertungen von Studierenden, der vom Dozenten abgehaltenen Kurse berücksichtigen;
- Lehrerfahrung im Themenbereich des ausgeschriebenen Kurses;
- allgemeine Bewertung im wissenschaftlichen Bereich des ausgeschriebenen Kurses;
- Kenntnis der Lehrsprache des ausgeschriebenen Kurses.

Die entsprechende Bewertung bzw. Gewichtung der Auswahlkriterien wurde in der Sitzung der Bewertungskommission vom 12.07.2017 festgelegt.

Das Forschungsdoktorat und die wissenschaftliche Habilitation gemäß Artikel 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener Titel stellen bei Gleichheit der Bewertung einen Vorzugstitel dar.

Die Auswahl der externen Kandidaten erfolgt nur, falls das interne Universitätspersonal nicht verfügbar ist oder dieses für das Auswahlverfahren nicht geeignet ist.

6. Die Bewertungskommission

Die Ernennung der Auswahlkommission für das Akademische Jahr 2017/2018 wurde mit Dringlichkeitsverfügung des Dekans der Fakultät für Informatik Nr. 37/2017 vom 11.05.2017 wie folgt genehmigt:

Prof. Diego Calvanese (Vorsitzender)

Prof. Sven Helmer

Prof. Alessandro Artale

Ersatzmitglied: Prof. Barbara Russo

7. Die Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens genehmigt der Dekan mit Dekret die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe des ausgeschriebenen Lehrauftrages und beschränkt auf das entsprechende akademische Jahr zugegriffen werden.

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die auf die Annahme des Lehrauftrages verzichten.

Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Das oben genannte Dekret des Dekans und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Bewerber, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Dekretes des Dekans, wird zudem auf der Internetseite der Freien Universität Bozen (unter 'Ausschreibungen und Wettbewerbe') veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekretes des Dekans betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

8. Auftragsvergabe

Der Auftrag wird für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben und kann jährlich innerhalb einer Höchstgesamtdauer von 2 darauffolgenden akademischen Jahren erneuert werden.

Voraussetzung für die Vertragserneuerung ist die Verfügbarkeit an Finanzmitteln, die positive Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der Antrag der Fakultät, mit dem das Fortbestehen der Lehrerfordernisse begründet wird.

Die Lehrbeauftragung erfolgt nur nach vorheriger Aktivierung des Studienganges/Master seitens des Fakultätsrates.

Falls vorgesehen können oben angeführte Lehrveranstaltungen auch in einem anderen Studiengang angeboten werden.

Die Universität behält sich vor, den Lehrauftrag nicht mehr zu vergeben bzw. nicht mehr zu erneuern, falls dieser aufgrund veränderter didaktischer Bedürfnisse nicht mehr notwendig ist.

Der Lehrauftrag wird beispielsweise nicht dem erstgereihten geeigneten Bewerber erteilt, falls dieser

- a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde
- b) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde
- c) einem Forschungsassistenten (AR) zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber von der ausschreibenden Fakultät beauftragt wurde
- d) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber für das neue rechtliche und wirtschaftliche Regime für Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) an der Freien Universität Bozen optiert hat
- e) einem Professor oder Forscher auf Planstelle der ausschreibenden Fakultät, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln
- f) einem Forscher mit befristeten Arbeitsvertrag (RTD) oder einem Forschungsassistenten (AR) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, der nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt.

Die Universität behält sich vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der Beauftragte die Lehrtätigkeit ausübt, das Recht vor, vom Vertrag nach einer Vorankündigung von 15 Kalendertagen zurückzutreten, falls die entsprechende Lehrveranstaltung

- a) einem Professor oder Forscher zugewiesen wird, welcher auf die Planstelle der ausschreibenden Fakultät berufen wurde und seinen Dienst nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber angetreten hat
- b) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Bewerber in die ausschreibende Fakultät aufgenommen wurde

c) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach Abschluss des Vertrages mit dem erstgereihten geeigneten Kandidaten für das neue rechtliche und wirtschaftliche Regime für Forscher mit befristetem Vertrag (RTD) an der Freien Universität Bozen optiert hat

d) einem Professor oder Forscher auf Planstelle der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Wartestand, Sabbatjahr, Forschungsurlaub oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wieder aufnimmt oder sich dafür entscheidet, von der Teilzeit- auf die Vollzeitprofessur zu wechseln

e) einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag oder einem Forschungsassistenten (AR) der ausschreibenden Fakultät zugewiesen wird, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wieder aufnimmt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 darf der öffentliche Bedienstete keine bezahlten Aufträge durchführen, welche nicht vorher von der Herkunftsverwaltung ermächtigt wurden. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen den Auftrag zu widerrufen, der in der Rangordnung als erstgereihter geeigneter Kandidat aufscheint, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist die Ermächtigung der Herkunftsverwaltung einreicht.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Freien Universität Bozen verbunden.

9. Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Artikel 13 des DPR Nr. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgender Änderungen nicht vereinbar.

Den Doktoranden können Aufträge gemäß dieser Ausschreibung zugewiesen werden, unter Beachtung der „Regelung über die Doktoratsstudien“ und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der Lehrbeauftragte andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der Freien Universität Bozen keinen Schaden zufügen.

10. Wirtschaftliche Behandlung

Die Bruttovergütungen für die didaktische Tätigkeit des ausgeschriebenen Lehrauftrages sind in beiliegender Tabelle ersichtlich (s. Anlage "B").

Die Zuweisung des Lehrauftrages an einen Professor/Forscher auf Planstelle oder an einen Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD) der Freien Universität Bozen bringt keine gesonderte Vergütung mit sich, falls die Lehrtätigkeit in die obligatorische Lehrverpflichtung gemäß den geltenden Bestimmungen fällt.

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Dekret des Dekans der Fakultät, mit dem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab dessen Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

12. Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Freie Universität Bozen als Inhaberin der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

13. Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel der Fakultät und auf den Internet-Seiten der Universität veröffentlicht.

14. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Mag. Nadine Mair, Dominikanerplatz 3, I-39100 Bozen – Tel. +39 0471 016001, Fax +39 0471 016009, E-mail: Nadine.Mair@unibz.it.

Der Dekan der Fakultät für Informatik
Prof. Francesco Ricci

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Informatik in Bozen am 09.11.2017.